

**Geschäftsverteilungsplan**  
**des Verwaltungsgerichts Arnsberg**  
**für die richterlichen Geschäfte im Jahr 2022**  
**nach dem Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 2021**

1) **Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern**

**1. Kammer**

Vorsitzender:           Präsident des VG Jaenecke  
Weitere Richter:       Richter am VG Breitwieser  
                              Richterin am VG Fischer  
                              Richter am VG Dr. Selzener \*)

\*) mit der Hälfte seiner richterlichen Arbeitskraft; Stammkammer ist die 1. Kammer, vgl. 6. Kammer

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	0400
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht (außer Mietpreisbildung, vgl. 12. Kammer), Außenwirtschaftsrecht	0410
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes	0413
Vergaberecht, soweit nicht die 11. oder 12. Kammer zuständig ist	0414
Gewerberecht (einschließlich des Wettrechts)	0420
Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	0420
Gewerbeordnung	0421

Forstrecht	0440
Schornsteinfegerrecht	0470
Staatsangehörigkeitsrecht	0532
Güterkraftverkehrsrecht	0553
Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	1011
Naturschutzrecht und Landschaftsschutz einschließlich der sonstigen Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW	1023

Streitigkeiten nach dem Asylgesetz, sofern nicht die 9. Kammer (dort Sachgebietsnummer 1820 bzw. 1920) zuständig ist und ohne die Verfahren nach § 61 Abs. 2 AsylG (vgl. 3., 10. und 12. Kammer), und Streitigkeiten betreffend Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Asylrecht), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern

Kasachstan,  
 Kirgisistan,  
 Polen,  
 Russische Föderation,  
 Slowakei,  
 Tadschikistan,  
 Tschechien,  
 Turkmenistan,  
 Ukraine,  
 Ungarn,  
 Usbekistan oder  
 Weißrussland

berufen.

## 2. Kammer

Vorsitzender:           Vorsitzender Richter am VG Hoffmann  
 Weitere Richter:       Richterin am VG Bonsch  
                               Richter am VG Menden  
                               Richterin Kalb

Öffentlicher Dienst	1300
Laufbahnprüfungen	1311, 1321, 1331
Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist	1330, 1332 - 1335
Recht der Richter, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist	1340, 1342 - 1345
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nach- versicherung nach § 99 AKG und nach den §§ 18 ff. des Fremdren- ten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	1370
Nicht besonders verteilte Rechtssachen	1700
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern	
Algerien,	
Angola,	
Aserbaidshan,	
Burkina Faso,	
Demokratische Republik Kongo,	
Kongo (Brazzaville),	
Georgien,	
Ghana,	
Liberia,	
Republik Moldau,	
Ruanda,	



Syrien

(nach Maßgabe der Nr. 6 des Geschäftsverteilungsplanes)

berufen.

#### **4. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Gießau

Weitere Richter: Richter am VG Brüggemann

Richter am VG Pollack

Richterin am VG Boekamp

Weinrecht	0432
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	0920
Siedlungsrecht, Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz Kleingartenrecht, Kleinsiedlungsrecht und Heimstättenrecht (im Fol- genden: Siedlungsrecht), soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	0930 - 0934
Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheits- bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungsei- gentumsgesetz, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	0980
Recht der Außenwerbung, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	0990
Umweltschutz, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	1020
Streitigkeiten nach dem Bodenschutzgesetz einschließlich Verfahren betreffend sog. Altlasten (s. 6. Kammer)	1020

Immissionsschutzrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	1021
Wasserrecht mit Recht der Wasser- und Bodenverbände	1030
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern Israel oder den Gebieten Gazastreifen und Westjordanland, Jordanien, Libanon, Niger oder Syrien (soweit zugleich die türkische Staatsangehörigkeit oder eine Verfolgung in der Türkei geltend gemacht wird, sowie nach Maßgabe der Nr. 6 des Geschäftsverteilungsplans) berufen.	

### **5. Kammer**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dr. Unkel	
Weitere Richter:	Richter am VG Schulte Richter am VG Dr. König	
Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht		0250
Gesundheit und Hygiene, soweit Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 58 IfSG geltend gemacht werden		0540
Klagen auf Erschließung		0920

Streitigkeiten aufgrund von Erschließungsverträgen sowie Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	0970
Steuerrecht	1110
Kommunale Steuern	1111
Anschlussbeiträge	1130
Erschließungsbeitragsrecht	1131
Haus-(Grundstücks-)Anschlusskosten	1140
Wohngeldrecht	1510

Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern

Burundi,

China,

Pakistan,

Senegal,

Sierra Leone,

Somalia,

Sudan,

Vietnam oder

nicht besonders verteilten Ländern

berufen.

**6. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Schäfer
Weitere Richter:	Richterin am VG Cramer
	Richterin am VG Sander
	Richter am VG Dr. Selzener <sup>*)</sup>
	Richterin Bruchmann

<sup>\*)</sup> mit der Hälfte seiner richterlichen Arbeitskraft; Stammkammer ist die 1. Kammer

Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt oder kraft Sachzusammenhangs die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist	0500
Polizeirecht allgemein	0510
Versammlungsrecht	0512
Ordnungsrecht allgemein mit Ausnahme der Verfahren betreffend die Beseitigung und/oder die Behandlung von Ablagerungen und/oder Bodenverunreinigungen (sog. Altlasten)	0520
Schädlingsbekämpfung	0520
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
Obdachlosenrecht mit Ausnahme der Gebühren für Obdachlosenunterkünfte (vgl. 11. Kammer)	0522
Vereinsrecht	0523
Sammlungsrecht	0524
Rettungsdienstrecht	0525
Gesundheit, Hygiene, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Kammer begründet ist	0540
Lebensmittelrecht	0541



Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen und aller Streitigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der 12. Kammer begründet ist	0551
Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh	1150
Jugendschutzrecht	1540
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern Afghanistan (nach Maßgabe der Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans), Benin oder Malawi berufen.	

### **7. Kammer**

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Ströcker
Weitere Richter:	Richterin am VG Dr. Breitwieser Richterin am VG Park Richter am VG Noll Richterin Stenglein

Film- und Presserecht	0240
Medienrecht einschließlich Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0250
Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz und dem Informationsweiterverwendungsgesetz	0400

Recht der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich des Abgabenrechts der wirtschaftsständischen Körperschaften	0412
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
Recht der Architekten und Ingenieure	0460
Recht der Heilberufe und der Heilhilfsberufe	0460
Recht der freien Berufe einschließlich des Kammerrechts und des Abgabenrechts der berufsständischen Körperschaften und ihrer Versorgungseinrichtungen, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist	0460
Wasserstraßenrecht	0480
Verkehrsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	0550
Streitigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz	0550
Streitigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz	0550
Personenbeförderungsrecht	0552
Luftverkehrsrecht	0554
Wasserstraßenverkehrsrecht	0555
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	0964
Bergrecht	1011
Energierrecht	1012
Atom- und Strahlenschutzrecht	1013

Straßen- und Wegerecht einschließlich Straßen- und Wegereinigung	1040
Sondernutzungsgebühren	1040
Streitigkeiten nach den Umweltinformationsgesetzen einschließlich Streitigkeiten nach § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG	1070
Ausgleichsbeträge nach dem Altenpflegegesetz	1100
Wasserverbandsbeiträge	1130
Straßen- und Wegebaubeiträge	1132
Heimrecht, einschließlich der Streitigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW	1550
Streitigkeiten nach den Informationsfreiheitsgesetzen	1730
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern	
Bangladesch,	
Bhutan,	
Indien,	
Libyen,	
Marokko (einschließlich der Westsahara),	
Mauretanien,	
Mongolei,	
Mosambik oder	
Nepal	
berufen.	

**8. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Schulte-Steinberg  
 Weitere Richter: Richter am VG Wenner  
 Richterin am VG Osthoff-Menzel  
 Richterin Rademacher (ab dem 07.02.2022)  
 Richter Hogeback

Recht der beruflichen Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung	0420, 0422
Gaststättenrecht	0423
Jagd- und Fischereirecht	0440
Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht	0480
Sprengstoffrecht	0510
Waffenrecht	0511
Recht des Tierschutzes	0526
Eisenbahnverkehrsrecht	0556
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt	0920
Siedlungsrecht aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt	0930 - 0934
Denkmalschutz (einschließlich der in § 9 DSchG genannten Verfahren)	0940
Kataster- und Vermessungsrecht	0950

Enteignungsrecht	0960
Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt	0980
Recht der Außenwerbung aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt	0990
Umweltschutz aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt	1020
Immissionsschutzrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem BImSchG aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und aus der Stadt Lennestadt, mit Ausnahme der Verfahren betreffend Anlagen zur Nutzung von Windenergie	1021
Abfallrecht	1022
Vermessungskosten	1120
Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungsrecht	1170
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern Afghanistan (nach Maßgabe der Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans), Armenien, Gabun, Togo, Tschad oder Türkei berufen.	

**9. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Neumann

Weitere Richter: Richter am VG Müller

Richter am VG Dr. Korn

Richterin am VG Kampmann

Sonstige Prüfungen, soweit nicht kraft Sachzusammenhangs mit einem bestimmten Rechtsgebiet diejenige Kammer zuständig ist, der dieses Rechtsgebiet zugewiesen ist	0200
Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht	0220
Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen einschließlich Anerkennung ausländischer Prüfungen und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbener Lehrbefähigungen	0221
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren), ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0310
Handwerksrecht	0422
Zuweisungs-, Bestimmungs- und Verteilungsrecht nach dem Asylgesetz	1820, 1920
Streitigkeiten betreffend Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII und Beiträge für schulische Ganztagsbetreuung	1130
Wehrpflichtrecht	1350
Recht der Kriegsdienstverweigerung	1351
Recht des Zivildienstes	1352
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353

Organisations- und Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
Sozialrecht, Arbeitsrecht und Jugendschutzrecht, soweit nicht andere Kammern zuständig sind	1500, 1610
Kriegsopferfürsorgerecht	1522
Unterhaltsvorschussrecht	1525
Heizkostenzuschussrecht	1526
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (u.a. Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache; Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz)	1527
Streitigkeiten nach dem Kinderbildungsgesetz und betreffend sonstiges Kindergartenrecht einschließlich der Subventionierung von Kindertageseinrichtungen	1550
Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	1562
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern Elfenbeinküste, Kamerun oder Nigeria berufen.	

**10. Kammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Gelberg  
 Weitere Richter: Richterin am VG Mitze  
 Richter am VG Hupertz  
 Richterin Mattner

Schulrecht, jedoch ohne das Recht der Schülerbeförderung und  
 Schülerfahrkosten (vgl. 12. Kammer) 0210

Ausweisung der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote bei Hoch-  
 schulzugangsberechtigung 0211

Schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht 0211

Ausländer- und Auslieferungsrecht,  
 soweit nicht die 3. oder 12. Kammer zuständig ist 0600

Verfahren, in denen eine außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbe-  
 reichs des Gerichts ansässige Behörde den Erlass einer Durchsu-  
 chungsanordnung nach § 58 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes bean-  
 tragt und weder die Zuständigkeit der 3. noch der 12. Kammer gege-  
 ben ist. 0600

Zuweisungs-, Bestimmungs- und Verteilungsrecht nach dem  
 Aufenthaltsgesetz 0600

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht 1524

Verfahren nach § 61 Abs. 2 AsylG,  
 soweit nicht die 3. oder 12. Kammer zuständig ist

Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Ver-  
 folgung in den Ländern

Ägypten,

Mali oder

Syrien

(nach Maßgabe der Nr. 6 des Geschäftsverteilungsplans)

berufen.



**11. Kammer**

Vorsitzender:           Vorsitzender Richter am VG Meiberg  
 Weitere Richter:       Richter am VG Scholten  
                               Richter am VG Janßen  
                               Richter am VG Dr. Stellhorn \*)

\*) mit einem Zehntel seiner richterlichen Arbeitskraft; Stammkammer ist die 12. Kammer

Hochschulrechtliche Abgaben	0220
Subventionierung von Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendförderung	0411
Vergaberecht auf dem Gebiet der Jugendhilfe und der Jugendförderung	0414
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
Abgabenrecht, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt	1100
Wasserentnahmeentgelt	1100
Wasserrechtliche Abgaben (Abwasserabgaben einschließlich Kleinleiterabgaben nach §§ 64, 65 LWG)	1100
Benutzungsgebühren und Gebühren für Beiträge und Umlagen, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist	1121
Friedhofsgebühren	1121, 1122
Verwaltungsgebühren, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird; in diesem Fall ist das Sachgebiet zuständigkeitsbestimmend, dem die Verwaltungsmaßnahme zuzuordnen ist	1122
Beiträge, soweit nicht andere Kammern zuständig sind	1130

Schwerbehindertenrecht einschließlich Behindertengleichstellungsgesetz	1521
Jugendhilfe- und Jugendförderungsrecht	1523
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
Streitigkeiten nach dem Bundeselterngeldgesetz	1528
Justizverwaltungsrecht, einschließlich Rechtsstreitigkeiten gegen die Zentrale Zahlstelle Justiz wegen Justizkostenforderungen und deren Beitreibung	1710
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Ländern	
Albanien,	
Bosnien-Herzegowina,	
Guinea,	
Guinea-Bissau,	
Kosovo,	
Montenegro,	
Nordmazedonien,	
Slowenien,	
Sri Lanka oder	
Tunesien	
berufen.	

**12. Kammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Camen  
 Weitere Richter: Richterin am VG Hilchenbach  
 Richter am VG Dr. Stellhorn \*)

\*) mit neun Zehnteln seiner richterlichen Arbeitskraft; Stammkammer ist die 12. Kammer

Parlamentsrecht	0110
Angelegenheiten des Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrechts	0120
Parteienrecht	0130
Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht sowie ohne Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, jedoch einschließlich Kurorterecht)	0140
Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände	0141
Kommunalaufsichtsrecht	0142
Kommunalwahlrecht	0143
Finanzausgleich	0144
Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
Sparkassenrecht	0150
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte sowie der Verwaltung und Organisation (einschließlich Hausverbote) der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Anstalten und Stiftungen, sowie der Gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II	0170
Schülerbeförderungs- und Schülerfahrkosten	0212

Wissenschaft und Kunst	0230
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, Recht der Pfarrer und Kirchenbeamten (außer Kirchensteuerrecht)	0260
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
Sport	0280
Kommunales Vergaberecht	0414
Personenordnungsrecht	0530
Namensrecht	0531
Melderecht	0533
Pass- und Ausweisrecht	0534
Datenschutzrecht	0535
Statistikrecht	0536
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen und aller Streitigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Eingänge ab 01.01.2021 bis 31.12.2021)	0551
Wohnrecht	0560
Wohnungsbauförderungsrecht (einschließlich Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt, Subventionen für den Wohnungsbau und die Wohnungsmodernisierung) und Wohnungsbindungsrecht (einschließlich Mietpreisbildung und Zweckentfremdung)	0561
Wohnungsaufsichtsrecht	0562
Ausländer- und Auslieferungsrecht aus dem Märkischen Kreis und der Stadt Hagen	0600
Verfahren, in denen eine außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Gerichts ansässige Behörde den Erlass einer Durchsuchungsanordnung nach § 58 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes bean-	

trägt und die zu durchsuchende Wohnung in den Gebieten des Mär-  
kischen Kreises oder der Stadt Hagen liegt. 0600

Verfahren nach § 61 Abs. 2 AsylG aus dem Märkischen Kreis und  
der Stadt Hagen

Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Ver-  
folgung in den Ländern

Äthiopien,  
Bulgarien,  
Eritrea oder  
Iran

berufen.

### **13. Kammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Lemke

Weitere Richter: Richter am VG Wollweber  
Richterin am VG Sonntag  
Richter Gierke

Recht der Fürsorge- und Versorgungsleistungen der berufsständi-  
schen Körperschaften sowie der Versorgungseinrichtungen der be-  
rufsständischen Körperschaften 0460

Brand- und Katastrophenschutz einschließlich der Ersatzleistungen  
und Entgelte nach § 41 FSHG oder § 52 BHKG 0525

Streitigkeiten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz einschließlich  
Maßnahmen der Gemeinden zur Übernahme und Unterbringung der  
in § 2 dieses Gesetzes genannten Personen 1820, 1920

Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge 1133

Berufliche Rehabilitierung 1222

Recht der Bundesbeamten	1310, 1312 - 1315
Soldatenrecht	1320, 1322 - 1325
Beihilferecht und Recht der Freien Heilfürsorge	1335, 1345, 1370
Besoldungsrecht und Versorgungsrecht	1334, 1344, 1370
Wiedergutmachungsrecht (u. a. Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes)	1370, 1371
Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
Kriegsfolgenrecht	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Streitigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtsrehabilitierungsgesetz; Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren wegen Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Land Irak berufen.	

**20. Kammer**

(Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hoffmann

Weitere Richter: Richterin am VG Bonsch (stellv. Vors.)  
Richter am VG Menden

Stellvertretende

weitere Richter: 1. Richter am VG Schulte  
2. Richter am VG Wollweber  
3. Richter am VG Janßen

Landespersonalvertretungsrecht 1382

Recht der Richter- und Staatsanwaltvertretungen 1390

**21. Kammer**

(Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hoffmann

1. Stellvertreterin: Richterin am VG Bonsch  
2. Stellvertreter: Richter am VG Menden  
3. Stellvertreter: Richter am VG Schulte

Bundespersonalvertretungsrecht 1381

- 2) Die **Stellvertretungen** in der 1. – 13., 20. Kammer werden wie folgt geregelt:
- a) Soweit keine besondere Regelung erfolgt, sind Stellvertreter des **Vorsitzenden** zunächst die zum Richter am Verwaltungsgericht ernannten Richter (im Folgenden: planmäßige Richter) in der Kammer, und zwar in der Reihenfolge des Dienalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter und sodann die planmäßigen beisitzenden Richter der Vertretungskammer (s. 2 b), ebenfalls

beginnend mit dem dienstältesten Richter. Steht danach kein planmäßiger Richter mehr zur Verfügung, so sind zur Vertretung im Vorsitz berufen:

in erster Linie Vorsitzende Richterin am VG Dr. Gelberg  
 sodann Vorsitzender Richter am VG Kappen,  
 Vorsitzender Richter am VG Schulte-Steinberg,  
 Vorsitzende Richterin am VG Camen,  
 Vorsitzende Richterin am VG Dr. Unkel,  
 Vorsitzender Richter am VG Meiberg,  
 Vorsitzender Richter am VG Hoffmann,  
 Vorsitzender Richter am VG Neumann,  
 Vorsitzender Richter am VG Lemke,  
 Vorsitzender Richter am VG Gießau,  
 Vorsitzender Richter am VG Schäfer und  
 Vizepräsidentin des VG Ströcker.

Der Präsidiumsbeschluss vom 16. Oktober 2018 gilt fort, soweit darin die Stellvertretung im Vorsitz geregelt ist.

- b) Innerhalb einer Kammer vertreten sich die **beisitzenden Richter** nach Maßgabe der von der Kammer beschlossenen Grundsätze. Reichen die Mitglieder der Kammer (einschließlich des ggfls. zugeteilten ständigen Vertretungsrichters) zur vorschriftsmäßigen Besetzung nicht aus, so treten zunächst die beisitzenden Richter der Vertretungskammer – und danach der nächstfolgenden Kammern – in die Kammer ein, und zwar dem Dienstalter folgend, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter. In allen Vertretungsfällen wird ein Richter auf Probe übergangen, wenn bereits ein Richter auf Probe zur Mitwirkung berufen ist.

Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge

für die 1. Kammer die 7., 11., 13., 2., 4., 8., 12., 3., 6., 10., 9., 5. Kammer  
 für die 2. Kammer die 13., 1., 4., 11., 8., 7., 3., 6., 10., 12., 9., 5. Kammer  
 für die 3. Kammer die 12., 10., 6., 2., 11., 4., 7., 8., 13., 1., 9., 5. Kammer  
 für die 4. Kammer die 8., 7., 11., 1., 13., 2., 6., 3., 10., 12., 9., 5. Kammer  
 für die 5. Kammer die 9., 7., 8., 13., 2., 4., 10., 12., 6., 3., 1., 11. Kammer  
 für die 6. Kammer die 12., 10., 3., 11., 8., 7., 13., 1., 2., 4., 9., 5. Kammer  
 für die 7. Kammer die 1., 11., 8., 13., 2., 4., 6., 10., 12., 3., 9., 5. Kammer  
 für die 8. Kammer die 4., 13., 1., 2., 11., 7., 10., 3., 12., 6., 9., 5. Kammer  
 für die 9. Kammer die 5., 3., 10., 12., 6., 2., 4., 13., 1., 11., 7., 8. Kammer  
 für die 10. Kammer die 3., 12., 13., 6., 11., 1., 2., 4., 7., 8., 9., 5. Kammer  
 für die 11. Kammer die 1., 6., 12., 3., 10., 4., 8., 13., 1., 2., 7., 5., 9., Kammer  
 für die 12. Kammer die 10., 3., 6., 13., 1., 2., 4., 11., 7., 8., 9., 5. Kammer  
 für die 13. Kammer die 2., 11., 1., 7., 4., 8., 6., 12., 3., 10., 9., 5. Kammer.



Ein Richter, der im Regelungsbereich der Kammern 1 - 13 mehreren Kammern angehört, wird in diesem Rahmen nicht zur Vertretung herangezogen. Treffen nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten oder Geschwister in einer Kammer zusammen, so gilt der Vertreter als verhindert. Ein auf Lebenszeit ernannter Richter, der zur Bearbeitung von Asylverfahren an das Gericht abgeordnet ist, darf nur zur Vertretung des Vorsitzenden oder der beisitzenden Richter in der Kammer herangezogen werden, der er angehört; ein Richter auf Probe, der zur Bearbeitung von Asylverfahren an das Gericht abgeordnet ist, wird nicht zur Vertretung herangezogen.

- c) Der Vorsitzende der 20. Kammer (Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz) wird durch die weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Aufzählung und – im Falle deren Verhinderung – durch die stellvertretenden weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Aufzählung vertreten.

Die weiteren Richter werden durch die stellvertretenden weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Aufzählung vertreten.

### 3) **Güterichter** sind:

- Vorsitzender Richter am VG Meiberg
- Vorsitzende Richterin am VG Dr. Unkel
- Vorsitzende Richterin am VG Dr. Gelberg
- Richter am VG Schulte
- Richterin am VG Fischer

Ihnen wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gem. §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Die Zuständigkeit der Güterichter – einschließlich der Vertretung untereinander – richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21 g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer, der er zugewiesen ist, der Tätigkeit als Güterichter vor.

- 4) Es wird an den dienstfreien Werktagen ein **Bereitschaftsdienst** eingerichtet. Er hat in den Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des Kammervorsitzenden wahrzunehmen, wenn der Vorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle an-

wesend ist. Der Präsident stellt im Voraus die Liste der zum Bereitschaftsdienst Berufenen – soweit möglich in alphabetischer Reihenfolge – auf. Richter, deren Dienst bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, werden nur bei jedem zweiten Durchgang herangezogen. Ein Richter, der zur Bearbeitung von Asylverfahren an das Gericht abgeordnet ist, wird nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

- 5) Soweit Sachgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben die Verfahren, in denen zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung des Präsidiums bereits eine mündliche Verhandlung, ein Erörterungs- oder Ortstermin anberaumt, eine förmliche Beweisaufnahme durchgeführt oder ein Urteil, ein Zwischenurteil oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden ist, mit den zugehörigen L-Verfahren in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.
- 6) Für Asylbewerber, die sich auf eine Verfolgung in Syrien berufen, die im Zeitpunkt des Klageeingangs/Verfahrenseingangs nicht zugleich die türkische Staatsangehörigkeit oder eine Verfolgung in der Türkei geltend machen und deren Verfahren nach dem 31. Mai 2016 eingegangen sind oder eingehen, ist zuständig:
  - a) die **2.** Kammer, soweit die Nachnamen der Asylbewerber mit den Buchstaben der Buchstabengruppe **Alk** oder den Buchstaben **B** oder **R** beginnen,
  - b) die **3.** Kammer, soweit die Nachnamen der Asylbewerber mit den Buchstaben der Buchstabengruppe **Ahm** bis **Ald**, **Alj** sowie **Alt** bis **Azz** oder mit dem Buchstaben **S** – soweit nicht die **4.** Kammer zuständig ist – beginnen,
  - c) die **4.** Kammer, soweit die Nachnamen der Asylbewerber mit den Buchstaben der Buchstabengruppen **Aaa** bis **Ahl** sowie **Ale** bis **Ali** (jeweils Eingänge ab dem 1. Januar 2018) oder mit den Buchstaben **C** bis **Q**, **Sa**, **So** oder **T** bis **Z** beginnen,
  - d) die **10.** Kammer, soweit die Nachnamen der Asylbewerber mit den Buchstaben der Buchstabengruppe **All** bis **Als** beginnen.

Für die hierdurch nicht verteilten Asylbewerber, die sich auf eine Verfolgung in Syrien berufen, bleibt die **4.** Kammer zuständig.

- 7) Für Asylbewerber, die sich auf eine Verfolgung in Afghanistan berufen, ist zuständig:
  - a) die **6.** Kammer, soweit nicht die **8.** Kammer zuständig ist,

- b) die **8.** Kammer, soweit die Nachnamen der Asylbewerber mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** und **G** beginnen.

- 8) Für Nrn. 6) und 7) gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Zuständigkeitsbestimmend ist der Nachname im Zeitpunkt des Eingangs der Klage/des Rechtschutzantrags bei Gericht.

Asylverfahren von – auch nach religiösem oder traditionellem Ritus – Verheirateten oder von Eltern und ihren im Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland minderjährigen oder nach diesem Zeitpunkt geborenen Kindern oder von Eltern und volljährigen unverheirateten Kindern, die mit den Eltern am gleichen Tag in die Bundesrepublik eingereist sind, werden derselben Kammer zugewiesen, sofern das Verfahren der Bezugsperson noch anhängig und die Kammer für das Land zuständig ist. Zuständigkeitsbestimmend ist der Nachname der ältesten Person.

- 9) Für Streitigkeiten wegen Auskunftserteilung, Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge, Mitteilung von Verwaltungsvorschriften, Beseitigung von Verwaltungsvorgängen oder Teilen von solchen, Behandlung von Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden sowie wegen Widerrufs und Unterlassung von Äußerungen von Amtswaltern ist die Kammer zuständig, die für das Sachgebiet zuständig ist.
- 10) Für die Streitigkeiten aus der **Verwaltungsvollstreckung der Verwaltungsbehörden** ist die Kammer zuständig, die für einen Streit über die zugrunde liegende Sache zuständig wäre, wegen der vollstreckt wird. Entsprechendes gilt für Streitigkeiten über die Kosten des isolierten Vorverfahrens nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer bearbeitet, die für den größten Teil des im Streit befindlichen Gesamtbetrages zuständig ist. Die nach Satz 1 dieses Absatzes begründete Zuständigkeit bleibt im Falle prozessualer oder materieller Veränderungen fortbestehen.

- 11) Für die **Vollstreckung nach dem 17. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung** ist Vollstreckungsgericht die Kammer und Vollstreckungsbehörde der Vorsitzende der Kammer, die für die zugrunde liegende Hauptsache zuständig war.
- 12) **Rechtshilfesachen** erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer. Für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen gemäß

§ 65 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und gemäß anderen vergleichbaren Vorschriften ist Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts **Ströcker** zuständig. Sie wird vertreten durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **Schäfer** und Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **Gießau**.

- 13) Fällt eine Sache in die **Zuständigkeit mehrerer Kammern** oder bestehen nach Auffassung der beteiligten Vorsitzenden Zweifel, welche Kammer zuständig ist, so bestimmt unter Berücksichtigung des überwiegenden Sachzusammenhangs der Vorsitzende des Präsidiums, im Falle seiner Beteiligung sein Vertreter, nach Anhörung der beteiligten Kammervorsitzenden die zuständige Kammer. Die Vorsitzenden der beteiligten Kammern können das Präsidium anrufen.
- 14) Kostenvorgänge, Nebenentscheidungen und richterliche Verfügungen in Verfahren, die in der Hauptsache abgeschlossen sind, bearbeiten die Kammern, die das Verfahren in der Hauptsache zum Abschluss gebracht haben.
- 15) Die bisherige Zuteilung der **ehrenamtlichen Richter** zu den Kammern bleibt bestehen.
  - a) Die Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt in der sich aus den **Hauptlisten** ergebenden Reihenfolge und in der zeitlichen Abfolge des Eingangs der Terminbestimmungen auf der Geschäftsstelle. Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, so wird der nächste noch freie, nicht verhinderte Richter der Hauptliste zur Sitzung herangezogen. Ein verhinderte Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt. Fällt eine Sitzung aus, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren, so werden diese zur nächsten Sitzung herangezogen, zu der noch nicht geladen ist.
  - b) Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert und die Ladung der nach der Hauptliste heranzuziehenden Richter wegen Zeitmangels, zu großer Entfernung oder aus anderen wichtigen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der **Hilfsliste** in der dort angeführten Reihenfolge heranzuziehen. Ein ehrenamtlicher Richter, dessen Zusage nicht zu erreichen ist, wird überschlagen. Nr. 15) a) Satz 2 gilt entsprechend.
  - c) Ist der plötzliche Bedarf an ehrenamtlichen Richtern nicht oder nicht sofort gemäß Nr. 15) a) und b) zu erfüllen, so können ausnahmsweise die ehrenamtlichen Richter der Vertretungskammern herangezogen werden.

- d) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Kammern für Angelegenheiten nach dem Landes- und dem Bundespersonalvertretungsgesetz erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 LPVG NRW bzw. § 84 Abs. 2 Satz 4 BPersVG in Verbindung mit § 31 Arbeitsgerichtsgesetz.

**Jaenecke**

**Schäfer**

**Hoffmann**

**Lemke**

**Camen**

**Spiegel**

**Mitze**

**Sander**